

73. Über Tragweite und Rechtswirksamkeit einer Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure, wonach der Spediteur wegen aller seiner Ansprüche an den Auftraggeber ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern hat.

BGB. §§ 138, 932. HGB. § 410.

VI. Zivilsenat. / Ur. v. 14. Mai 1926 i. S. B. Bankverein (Kl.)  
w. A. R. G. m. b. H. (Bekl.). VI 57/26.

- I. Landgericht Hagen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Drahtwerk B. übergab der Filiale der Beklagten in B. am 30. August 1924 Drahtwaren zur Expedition nach Übersee. Noch vor Ausführung des Auftrags versiel das Werk in Konkurs. Der Kläger bezahlte die auf der Ware ruhenden Frachtkosten im Betrag von 201 *M.* und verlangte Herausgabe, weil die Ware ihm durch einen am 6. August 1924 abgeschlossenen Kreditvertrag von dem Drahtwerk zur Sicherheit übereignet worden sei. Die Beklagte verweigerte die Herausgabe, solange sie nicht wegen ihrer sonstigen Ansprüche aus Expeditionsaufträgen des Drahtwerks im Betrag von etwa 4000 *M.*, für die ihr auf Grund des § 52 der den Aufträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins deutscher Spediture ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an dem Gute zustehe, befriedigt oder ihr der fakturenmäßige Wert des Gutes mit 2493,62 holl. Gulden zu ihrer Befriedigung ausbezahlt sei; sie bestritt auch die Rechtswirksamkeit der Übereignung und suchte diese hilfsweise wegen Benachteiligung der Gläubiger an. Der Kläger bestritt die Maßgeblichkeit der bezeichneten Bedingungen für den streitigen Vertrag und die ihrem § 52 beigelegte Tragweite und machte geltend, daß diese Bestimmung wegen Mißbrauchs der Monopolstellung der dem Spediturverein angehörenden Spediture nichtig sei. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Kläger auf Grund des Kreditvertrags vom 6. August 1924 Eigentümer der streitigen Waren ist, und weist die Klage deshalb ab, weil durch den unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilten Expeditionsauftrag die Waren gemäß dem § 52 daselbst, dessen Rechtswirksamkeit nicht zu beanstanden sei, der Beklagten für alle ihre Ansprüche aus Expeditionsaufträgen verpfändet worden seien und diese hinsichtlich des Eigentums der Verpfänderin in gutem Glauben gewesen sei. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt.

Sie beanstandet zunächst auf Grund der Erwägungen, die einer in abweichendem Sinne ergangenen Entscheidung des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Januar 1926 zugrunde liegen, die dem § 52 der Bedingungen im Berufungsurteil gegebene

Auslegung, daß das Pfandrecht an dem Speditionsgut ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse für alle Forderungen des Spediteurs gegen den Versender zur Entstehung gelangen solle. Diese Auslegung entspricht aber dem Wortlaut der Bestimmung und ihrem Zusammenhang innerhalb der Bedingungen. Nach § 52 hat „der Spediteur wegen aller fälligen und nichtfälligen Ansprüche, die ihm aus laufender Rechnung oder aus sonstigen Gründen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten“. Hiermit können allerdings, wie der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm ausführt, nicht Güter gemeint sein, die in gar keiner Beziehung zum Auftraggeber stehen. Es fehlt aber an jedem Grunde, die erforderliche Beziehung zu ihm in etwas anderem als eben in dem Auftragsverhältnis zu suchen. Wie in den §§ 409, 410, 412 bis 414 HGB. und zahlreichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „das Gut“ das den Gegenstand des Speditionsvertrags bildende Gut bedeutet, so sind auch im § 52 unter „den in der Verfügungsgewalt des Spediteurs befindlichen Gütern“ die den Gegenstand des Speditionsvertrags bildenden, noch in der Verfügungsgewalt des Spediteurs befindlichen Güter zu verstehen, ohne daß eine Beschränkung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse anzunehmen ist. Angesichts des klaren Wortsinns kann die Erwägung, daß der Versender einer fremden Sache mit der Annahme einer solchen Bestimmung in die Rechte des Eigentümers eingreift, nicht zu einer anderen Auslegung führen, zumal da das Gesetz selbst (§ 410) eine gleichartige, wenn auch weniger weitgehende Wirkung jedem Versendungsauftrag beilegt, so daß es sich — mindestens wirtschaftlich — nicht um die Begründung eines besonderen vertragsmäßigen Rechts, sondern nur um die Erweiterung des ohnehin kraft Gesetzes entstehenden Rechts handelt. Der von der Revision geltend gemachte Gesichtspunkt, daß über die Rechte eines Dritten wohl durch Gesetz, nicht aber ohne Zustimmung des Berechtigten durch Vertrag verfügt werden könne, kann nicht durchdringen, weil er sich gegen den Grundsatz des § 932 BGB. richtet. Daß die Beklagte sich nicht in bösem Glauben befunden hat, wird vom Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt.

Wenn die Revision weiter um Nachprüfung bittet, ob nicht ein

sittenwidriger Vertrag im Sinne der Entscheidung RGZ. Bd. 106 S. 388 vorliege, so fehlt es zunächst hier an der in jenem Falle — ebenso wie in den Fällen RGZ. Bd. 99 S. 107, Bd. 103 S. 82, auch Bd. 102 S. 396 — in der Vorinstanz getroffenen Feststellung, daß dem Versender die Erstreckung des Pfandrechts durch eine monopolartige Stellung der dem Verein Deutscher Spediteure angehörenden Spediteure aufgenötigt worden sei. Auch einen Beweis dafür hat die Klägerin nicht angetreten, daß alle leistungsfähigen und zuverlässigen Spediteure des in Betracht kommenden Bezirks dem Verein Deutscher Spediteure angehören, wie dies zur Begründung einer Monopolstellung erforderlich wäre. Sodann kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die hier in Frage stehende Ausdehnung des Spediteurpfandrechts ebenso wie die in jenen Fällen erörterte Freizeichnung von der Spediteurhaftung „eine völlige Umkehr der gesetzlichen Rechtslage“ (RGZ. Bd. 103 S. 82) oder eine Aufnötigung unbilliger Opfer des Verkehrs (RGZ. Bd. 99 S. 107) enthalte. Die Erstreckung des Pfandrechts auf die Ansprüche aus früheren Versendungsaufträgen wird im Gegenteil vielfach dem an Geldknappheit leidenden Versender ein willkommenes Mittel sein, für die Begleichung dieser Ansprüche Aufschub bis zu einem gelegenen Zeitpunkt zu erlangen. Auch ist nicht abzusehen, inwiefern eine Ausdehnung des Pfandrechts, wie sie dem Kommissionär in sehr ähnlicher Weise gesetzlich gewährleistet ist (s. § 397 a. E. HGB.), beim Spediteur als besondere Unbilligkeit aufgefaßt werden müßte.